Rothrist
die attraktive Gemeinde.

Gesuch um einen Gemeindebeitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

(Einzureichen an: Einwohnerdienste Rothrist, Bernstrasse 108, 4852 Rothrist)

Gesuchsteller		
Name, Vorname		
Wohnadresse		
Telefon		
E-Mail		
Zivilstand		☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ geschieden/gerichtlich getrennt ☐ verwitwet ☐ ledig
Wohnsituation		☐ ungetrennte Ehe/eingetragene Partnerschaft ☐ Konkubinat seit ……. ☐ Wohngemeinschaft ☐ alleinstehend
Name und Vorname des Ehegatten/eingetragenen Partners/Lebenspartners		
Kontoverbindung	Name/Ort Bank: IBAN-Nr.: CH Kontoinhaber/in:	…… …… ……

Betreutes Kind	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse (gesetzlicher Wohnsitz)	
aktuelle Schulklasse/Schulort	

Betreuungsverhältnis	
Name der Betreuungsinstitution	
Standort der Betreuungsinstitution	
Beginn des Betreuungsverhältnisses	
Grund für die externe Kinderbetreuung (bitte Arbeitsvertrag/ Weiterbildungsvertrag/ Bestätigung der Sozialversicherung beilegen)	☐ Erwerbstätigkeit ☐ Aus-/Weiterbildung ☐ Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Beilagen
☐ neuste rechtskräftige Steuerveranlagung [1]
☐ Bescheinigung des Kantonalen Steueramtes über das steuerbare Einkommen [2]
☐ Arbeitsvertrag bzw. Weiterbildungsvertrag bzw. Bestätigung der Sozialversicherung [1]
☐ Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte
☐ Betriebsbewilligung der Standortgemeinde und Betreuungskonzept der Kindertagesstätte [3]
☐ Scheidungs- bzw. Trennungsurteil sowie aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise [4]

…….., ……. (Ort/Datum)

…… (Unterschrift Gesuchsteller/in) [5]

…… (Unterschrift Ehegatte/Partner) [5]

[1] Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, sind die Unterlagen auch vom Ehegatten/Partner beizulegen.
[2] Gilt nur für quellenbesteuerte Personen. Zu beziehen bei: Kantonales Steueramt, Sektion Quellensteuer, Tellistr. 67, 5001 Aarau
[3] Nicht erforderlich für die Kindertagesstätten Arche und small foot in Rothrist.
[4] Gilt nur für Personen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind.
[5] Mit der Unterschrift bestätigen die Gesuchsteller die Richtigkeit der gemachten Angaben und erteilen gegenüber der Gemeinde Rothrist die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse.

Auszug aus dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeR) vom 23. November 2017 (Stand per 1. Januar 2024)

§ 4 Anspruch, Umfang

[1] Anspruch auf finanzielle Unterstützung anmelden können Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Rothrist, wenn auch die betreuten Kinder Wohnsitz in Rothrist haben.

[2] Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab einem Alter von vier Monaten längstens bis zum Abschluss der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Es werden maximal so viele Betreuungstage angerechnet, wie für die Erwerbstätigkeit notwendig sind.

[3] Das gemeinsame Arbeitspensum von zwei Erziehungsberechtigten muss mindestens 120% betragen. Das gleiche Mindestpensum gilt bei einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in. Ein alleinerziehender Elternteil muss einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20% nachgehen.

[4] Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.

[5] In begründeten Einzelfällen können Gemeindebeiträge ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn aufgrund besonderer persönlicher Verhältnisse der Eltern eine externe Kinderbetreuung nachweislich angezeigt ist.

[6] Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gesuchstellung

[1] Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindeverwaltung Rothrist zu beantragen.

[2] Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag entsteht frühestens ab demjenigen Monat, in welchem das vollständige Gesuch eingereicht wurde.

[3] Über die Beitragsgesuche entscheidet die Geschäftsleitung der Gemeinde Rothrist.

[4] Die Festsetzung des Gemeindebeitrages erfolgt jeweils längstens für ein Jahr.

[5] Die Abrechnung mit der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung erfolgt auf der Basis der bezahlten Rechnungen für die Betreuungskosten.

[6] Vor der Auszahlung des Gemeindebeitrages müssen die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in den schriftlichen Nachweis erbringen, dass sie den Elternbeitrag vollumfänglich und fristgerecht an die Betreuungsinstitution bzw. an die Tagesfamilie bezahlt haben.

[7] Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Gemeindebeitrages eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum.

[8] Aufgrund der anerkannten Berechnung ist die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Gesuchstellenden vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

§ 6 Tarifstruktur

Die Berechnung des Gemeindebeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

a) Massgebendes Gesamteinkommen

1. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:
   - 20 % des steuerbaren Vermögens;
   - Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträgen an die Säule 3a;
   - Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen.
2. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.
4. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
5. Wenn wegen Zuzugs nach Rothrist keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
6. Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
7. Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen.

b) Massgebender Betrag und Basisbeitrag

1. Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang. Der Gemeinderat legt im Anhang dieses Reglements den maximalen subventionsberechtigten Tagesansatz fest.
2. Die Erziehungsberechtigten leisten in jedem Fall eine Kostenbeteiligung (Elternbeitrag) von Fr. 20 pro Tag und betreutes Kind. An den restlichen Kosten beteiligen sie sich bis zu einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 30‘000 mit 60%. Bei einem höheren massgebenden Gesamteinkommen steigt der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung an.

c) Höchstbeitrag

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 100‘000 und höher haben für die gesamten Betreuungskosten selber aufzukommen. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

§ 8 Besondere Pflichten der Gesuchstellenden

[1] Gesuchstellende und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, die zur Berechnung des Anspruchs benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen. Veränderungen der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben können, sind der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen.

[2] Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen. Unrechtmässig bezogene Beiträge sind an die Gemeinde zurückzuerstatten.